

Aktuelle Information

STRUNZ WINKLER ALTER

Entscheidung des Bundesgerichtshof zu Kündigungsfristen in Wohnungsverträgen, die vor dem 01.09.2001 abgeschlossen wurden

Am heutigen Tage hat der Bundesgerichtshof den nun seit Monaten schwelenden Streit der Instanzgerichte beendet, welche Kündigungsfristen für sog. Altmietverträge – abgeschlossen vor der Mietrechtsreform – gelten.

Der Senat hat entschieden, dass die mietvertraglichen Formulklauseln, in denen die damalige gesetzliche Regelung wörtlich oder sinngemäß wiedergegeben wurde, weiterhin Bestand haben sollen! Der Mieter ist also an die nach damaligem Recht längeren, gestaffelten Kündigungsfristen gebunden.

Der BGH verweist jedoch zur Abwendung unzumutbarer Nachteile auf die Möglichkeit der Stellung eines Ersatzmieters.

STRUNZ • WINKLER • ALTER
RECHTSANWÄLTE

RA Dietmar Strunz RA Karsten Winkler RA Manfred Alter
RAin Noreen Walther RA Martin Alter

Zschopauer Str. 216 09126 Chemnitz
Tel.: (03 71) 5 35 38 00 Fax: (03 71) 5 35 38 88